

z7e/7(30)



**Amtliche Bekanntmachungen
der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn**

27. Jahrgang

14. November 1997

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis	Seite
Wahlbekanntmachung vom 11. Nov. 1997 für die verbundenen Wahlen der Mitglieder zum Konvent und Senat, zu den Fakultätsräten der Katholisch-Theologischen Fakultät, Evangelisch-Theologischen Fakultät, Medizinischen Fakultät, Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, Landwirtschaftlichen Fakultät und Pädagogischen Fakultät, zum Beirat der Frauenbeauftragten und für die Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissen- schaftlichen Fakultät	2
Wahlbekanntmachung vom 11. Nov. 1997 zu den Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter	29

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent und Senat, zu den
Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung

für die verbundenen Wahlen der Mitglieder

zum Konvent und zum Senat,

zu den Fakultätsräten der

**Evangelisch-Theologischen Fakultät, Katholisch-Theologischen Fakultät,
Medizinischen Fakultät, Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Natur-
wissenschaftlichen Fakultät, Landwirtschaftlichen Fakultät und
Pädagogischen Fakultät,**

zum Beirat der Frauenbeauftragten und

**für die Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der
Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultät
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Inhaltsübersicht:	Seite
Wahltermine	4
I. Gemeinsame Wahlregelungen	4
1. Allgemeines und Amtszeiten	
2. Wahlberechtigung	
3. Wählerverzeichnis	
4. Auslegung des Wählersverzeichnisses	
5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis	
6. Wahlvorschläge	
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	
8. Stimmabgabe in der Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter	
9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	
10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	

- II. Wahl der Mitglieder zum Konvent und Senat 10
1. Zusammensetzung des Konvents, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter
 2. Zusammensetzung des Senats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter
 3. Wahlsystem
 4. Wahlvorschläge
- III. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Pädagogischen Fakultät 15
1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter
 2. Wahlsystem
 3. Wahlvorschläge
- IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Medizinischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät 18
1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter
 2. Wahlsystem
 3. Wahlvorschläge
- V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 20
1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter
 2. Wahlsystem
 3. Wahlvorschläge
- VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät 23
1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter
 2. Wahlsystem
 3. Wahlvorschläge

VII. Wahl der Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten	25
1. Zusammensetzung des Beirates der Frauenbeauftragten, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen	
2. Wahlsystem	
3. Wahlvorschläge	
VIII. Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der	27
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät	
1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter	
2. Wahlsystem	
3. Wahlvorschläge	

Termine für die Wahlen

Der Senat hat als Termin für die Wahlen der studentischen Mitglieder an Wahlurnen die Zeit von

Dienstag, den 20. Januar 1998 bis Freitag, den 23. Januar 1998

festgesetzt.

Freitag, der 23. Januar 1998, 16.00 Uhr ist zugleich Endtermin für die Briefwahlen der Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Der Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen und Änderungsordnungen für die Wahlen zum Konvent und Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten zugrunde (siehe Abschnitte II-VII).

I. Gemeinsame Wahlregelungen

1. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt durchgeführt.

(2) Die Wahlen zum Konvent und Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten werden als verbundene Wahlen durchgeführt.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Universität jeweils die Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden.

(4) Die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählen für eine Amtszeit von 2 Jahren für die Amtsperiode April 1998 bis März 2000.

Die Gruppe der Studierenden wählt für eine Amtszeit von 1 Jahr für die Amtsperiode April 1998 bis März 1999.

2. Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Hochschule sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 26. **November 1997** als Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter oder nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Landesdienst stehen und hauptberuflich an der Universität tätig sind oder zu diesem Zeitpunkt als Studierende eingeschrieben sind und im Wählerverzeichnis stehen.

Zu den Fakultätsräten ist wahlberechtigt, wer als Mitglied der Fakultät angehört.

Zum Beirat der Frauenbeauftragten sind die weiblichen Mitglieder der Universität wahlberechtigt.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 26.11.1997 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 UG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Einspruchsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3 WO (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende), bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche, Pädagogische Fakultät zu dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden.

3. Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Personal- bzw. Matrikelnummer und den Wahlkreis.

4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter liegt in der Zeit vom **8. bis 12. Dezember 1997** im jeweiligen Dekanat und im Wahlbüro aus, für die Mitglieder der Medizinischen Fakultät zusätzlich in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen.

Für Mitglieder, die keiner Fakultät angehören, liegt das Wählerverzeichnis im Wahlbüro aus. Ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten liegt im Wahlbüro aus.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studierenden wird in der Zeit vom **8. bis 12. Dezember 1997, von 9.30 bis 15.00 Uhr** wie folgt ausgelegt:

Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 0.015
Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, R.51a
Deutsche Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Nußallee 15a, Lesesaal

5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis Freitag, den **12. Dezember 1997, 15.00 Uhr**, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge

machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, den 11. Dezember 1997, 15.00 Uhr**, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Wählergruppe, Wahlkreis

2. Name, Vorname, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden, in der Gruppe der Professoren zusätzlich die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertreter gilt;

3. Name, Vorname, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidierenden gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat der Vorschlagende seinen Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu seiner Person beizufügen;

4. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidierende als Listenvertreter.

(3) Angaben zu den Vorschlagenden bzw. Unterstützenden sind dem Absatz "Wahlvorschläge" des jeweiligen Gremiums zu entnehmen.

(4) In den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter ist bei Kandidaturen zu beachten, daß gern. § 12 Abs. 4 UG die gleichzeitige Mitgliedschaft im Personalrat und im Senat bzw. Fakultätsrat unvereinbar ist. Soweit bei den Wahlvorschlägen die Universitätseinrichtung, in der ein Kandidierender tätig ist, angegeben wird, wird diese bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge hinter dem Namen des Kandidierenden aufgenommen.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens **Freitag, den 2. Januar 1998** durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

8. Stimmabgabe in der Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als Briefwahlen. Die Briefwahlunterlagen gehen dem Wähler in der Zeit vom 5. bis 8. Januar 1998 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu.

Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, den Stimmzetteln für die zu wählenden Gremien, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 17. Dezember 1997 beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, zu beantragen.

(3) Der Wahlbrief muß bis zum **23. Januar 1998, 16.00 Uhr**, beim Wahlleiter (s.o.) eingegangen sein.

(4) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn die Stimmzettel ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein fristgerecht eingehen.

(5) Die Rücksendeumschläge werden unter Aufsicht des Wahlvorstandes geöffnet, der Wahlschein geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in eine versiegelte Urne eingelegt.

9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) Die Wahl der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studierendenausweis und der gültige Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Folgende Wahllokale werden **Dienstag (Di), den 20. Januar, Mittwoch (Mi), den 21. Januar, Donnerstag (Do), den 22. Januar und Freitag (Fr), den 23. Januar 1998** eingerichtet:

	Gebäude, Standort		Öffnungszeiten
1	Hauptgebäude, Säulenhalle	Di - Fr	10 - 18
2	Hauptgebäude, Aula	Di, Do	10 - 17
3	Hauptgebäude, Aufg. Germanistisches Sem.	Di - Fr	9 - 16

4	Hauptgebäude, Copy-Center	Mi, Fr	10 - 17
5	Hauptgebäude, Anglistik	Di - Fr	10 - 13
6	Konviktsstr., Historisches Seminar	Di, Mi	9 - 16
7	Adenauerallee, ULB	Do, Fr	11 - 16
8	Adenauerallee, Juridicum	Di - Fr	10 - 17
9	Nassestr., Mensa	Di - Fr	11.30 - 15
10	Nassestr., Mensa	Di - Fr	11 - 20.30
11	Poppelsdorf, Mensa	Di - Fr	9 - 15
12	Poppelsdorf, AVZ I, Endenicher Allee	Di - Fr	10 - 16
13	Poppelsdorf, HS Botanik, Nußallee 4	Di, Mi	10 - 16
14	Poppelsdorf, Pflanzenbau, Katzenburgweg 5	Mi	9 - 12
15	Poppelsdorf, Wegeler Str. 10	Di, Do	9 - 13
16	Poppelsdorf, Geographische Institute	Di - Fr	10 - 14
17	Poppelsdorf, Meckenheimer Allee 174	Do, Fr	10 - 15
18	Poppelsdorf, Meckenheimer Allee 176	Mi	9.30 - 10.30
19	Poppelsdorf, Schloß, Zoologie	Di, Do	9 - 12
20	Endenich, Pharmazie, An der Immenburg	Di, Do	11 - 14
21	Endenich, Chemie, Gerhard-Domagk-Str.	Mi, Fr	11 - 14
22	Venusberg, Mensa	Di - Fr	11 - 14
23	Welschnonnenstr., HS Zahnklinik	Di - Fr	11 - 13
24	Römerstr. 164, Mensa	Di - Fr	11 - 14
25	Römerstr. 164, Neubau	Di - Fr	10 - 16
26	Römerstr. 164, Altbau	Di - Fr	10 - 16

(3) Das Wahlrecht kann auf Antrag des Wahlberechtigten durch **Briefwahl** ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, bis Freitag, den 9.1.1998, 14.00 Uhr einzureichen.

10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Sitzungszimmer Raum 127, 1. Stock, Gebäude Römerstraße 164, ab Montag, dem 26. Januar 1998, ab 9.00 Uhr statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

II. Wahl der Mitglieder zum Konvent und Senat

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat vom 23. November 1987 und den Änderungsordnungen vom 11. Dezember 1987, vom 11. November 1993 und vom 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 8 vom 25. November 1987, 17 Jg., Nr. 13 vom 21. Dezember 1987, 23. Jg., Nr. 10 vom 15. November 1993 und 27. Jg., Nr. 4 vom 14. Juli 1997.

1. Zusammensetzung des Konvents, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Der Konvent besteht aus 43 Mitgliedern und zwar aus der Gruppe der Professoren 22 Mitglieder, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter 7 Mitglieder, der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 7 Mitglieder und der Gruppe der Studierenden 7 Mitglieder.

(2) Die Gruppe der Professoren wählt 22 Mitglieder in den Wahlkreisen:

Katholisch-Theologische Fakultät: 1 Mitglied und 3 Ersatzmitglieder, 1 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Evangelisch-Theologische Fakultät: 1 Mitglied und 3 Ersatzmitglieder, 1 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät: 2 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder, 2 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Medizinische Fakultät: 5 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder, 5 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Philosophische Fakultät: 4 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder, 4 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät: 6 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder, 6 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Landwirtschaftliche Fakultät: 2 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder, 2 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Pädagogische Fakultät: 1 Mitglied und 3 Ersatzmitglieder, 1 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter.

Die wahlberechtigten Professoren im Altkatholischen Seminar sowie im Seminar für Orientalische Sprachen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar.

Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt das erste gern. Nr. 3 Abs. 1 gewählte Ersatzmitglied nach. Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder durch die gern. Nr. 3 Abs. 1 zugeordneten Stellvertreter vertreten. Scheidet ein Stellvertreter aus, rückt der Ersatzstellvertreter nach.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 7 Mitglieder, und zwar im Wahlkreis 1 zwei Mitglieder, im Wahlkreis 2 drei Mitglieder und im Wahlkreis 3 zwei Mitglieder.

Es werden drei Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1 die Medizinische Fakultät, Wahlkreis 2 die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, Wahlkreis 3 die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Pädagogische Fakultät.

Die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Hochschulrechenzentrum sind im Wahlkreis 2, die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis 3 wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 7 Mitglieder in einem Wahlkreis.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt 7 Mitglieder in einem Wahlkreis.

(6) Im Rahmen der Listenwahl für die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden sind gemäß Nr. 3 Abs. 2 die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Zusammensetzung des Senats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Der Senat umfaßt 22 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen und zwar aus

der Gruppe der Professoren 12 Mitglieder,
 der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter 4 Mitglieder,
 der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder
 und der Gruppe der Studierenden 4 Mitglieder.

(2) Die Gruppe der Professoren wählt 12 Mitglieder in den Wahlkreisen:

Katholisch-Theologische Fakultät: 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied, 1 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Evangelisch-Theologische Fakultät: 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied, 1 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät: 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied, 2 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Medizinische Fakultät: 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied, 2 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Philosophische Fakultät: 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied, 2 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät: 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied, 2 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Landwirtschaftliche Fakultät: 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied, 1 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter,

Pädagogische Fakultät: 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied, 1 Stellvertreter und 1 Ersatzstellvertreter.

Die wahlberechtigten Professoren im Altkatholischen Seminar sowie im Seminar für Orientalische Sprachen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar.

Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt das gem. Nr. 3 Abs. 1 gewählte Ersatzmitglied nach. Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder durch die gem. Nr. 3 Abs. 1 zugeordneten Stellvertreter vertreten. Scheidet ein Stellvertreter aus, rückt der Ersatzstellvertreter nach.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 4 Mitglieder, und zwar im Wahlkreis 1 ein Mitglied, im Wahlkreis 2 zwei Mitglieder und im Wahlkreis 3 ein Mitglied.

Es werden drei Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1 die Medizinische Fakultät, Wahlkreis 2 die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, Wahlkreis 3 die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Pädagogische Fakultät.

Die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Hochschulrechenzentrum sind im Wahlkreis 2, die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis 3 wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder in einem Wahlkreis.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt 4 Mitglieder in einem Wahlkreis.

(6) Im Rahmen der Listenwahl für die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden sind gemäß Nr. 3 Abs. 2 die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

3. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl.

Für den Konvent und für den Senat werden in jedem Wahlkreis die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitglieder und Stellvertreter gewählt.

Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl von Stellvertretern so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertreter und Ersatzstellvertreter zu wählen sind. Er kann für jeden der Kandidierenden nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidierenden für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidierenden für die Wahl als Stellvertreter eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ent-

scheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidierenden in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

Bei der Wahl der Stellvertreter erfolgt die Zuordnung zu den gewählten Mitgliedern entsprechend der erreichten Stimmenzahl. Die nächsten nicht berücksichtigten Kandidierenden sind die Ersatzstellvertreter.

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen der Kandidierenden einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

4. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertreter getrennt eingereicht. Ein Wahlberechtigter kann zum gleichen Gremium nur als Mitglied oder als Stellvertreter kandidieren. Jeder genannte Kandidierende gilt als ein Wahlvorschlag.

In den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät, Evangelisch-Theologische Fakultät und Pädagogische Fakultät kann jeder einzelne Wahlberechtigte Kandidierende vorschlagen. In den übrigen Fakultäten (mehr als 30 Wahlberechtigte) muß jeder Kandidierende von mindestens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen bzw. unterstützt werden. Die Vorschlagenden bzw. die Unterstützenden dürfen nicht selber für das gleiche Mandat kandidieren. Jeder Wahlberechtigte kann für jeweils

ein Gremium so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertreter einreichen, wie in dem Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt 1, Nr. 6.

III. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Pädagogischen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 3. Dezember 1987 und der Änderungsordnung vom 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 und 27. Jg., Nr. 4 vom 14. Juli 1997;

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 26. November 1987 und der Änderungsordnung vom 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 9 vom 2. Dezember 1987 und 27. Jg., Nr. 4 vom 14. Juli 1997;

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Pädagogischen Fakultät vom 26. November 1987 und den Änderungsordnungen vom 24. Oktober 1991 und vom 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 9 vom 2. Dezember 1987, 21. Jg., Nr. 8 vom 8. November 1991 und 27. Jg., Nr. 4 vom 14. Juli 1997.

1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Jeder Fakultätsrat umfaßt 13 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 7 Mitglieder,
 der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
 der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied,
 der Studierenden 3 Mitglieder.

In Abänderung der Wahlordnung sind gern. § 28 Universitätsgesetz 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden zu wählen.

(2) Für alle Gruppen bildet die jeweilige Fakultät den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Professoren wählt 7 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind die Stellvertreter und Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder.

(4) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder sind gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(5) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 1 Mitglied und 3 Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder sind gleichzeitig die Stellvertreter des gewählten Mitglieds.

(6) Die Gruppe der Studierenden wählt 3 Mitglieder. Bei der Listenwahl der Studierenden sind gemäß Nr. 2 Abs. 2 die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder wahlberechtigte Professor hat zehn Stimmen, und zwar sieben für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder. Jeder wahlberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter hat fünf Stimmen, und zwar zwei für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder. Jeder wahlberechtigte nichtwissenschaftliche Mitarbeiter hat vier Stimmen, und zwar eine für das Mitglied und drei für die Ersatzmitglieder.

Für einen Kandidierenden kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden

aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl sind in der Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

(2) Die Wahl der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen der Kandidierenden einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, auch Kandidierende für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt bis spätestens **11. Dezember 1997** dem Wahlvorstand mit, welche Wahlberechtigten eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

(2) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wahlberechtigte fünf Wahlvorschläge, in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wahlberechtigte vier Wahlvorschläge einreichen. Dabei gilt jeder genannte Kandidierende als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidierender kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Ein Listenvorschlag in der Gruppe der Studierenden bedarf der Unterstützung

durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(4) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Medizinischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 26. November 1987 und den Änderungsordnungen vom 26. Juni 1991, vom 7. November 1991 und vom 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 9 vom 2. Dezember 1987, 21. Jg., Nr. 4 vom 9. Juli 1991, 21. Jg., Nr. 10 vom 18. November 1991 und 27. Jg., Nr. 4 vom 14. Juli 1997;

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät vom 3. Dezember 1987 und den Änderungsordnungen vom 26. Juni 1991, vom 7. November 1991 und vom 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 11 vom 7. Dezember 1987, 21. Jg., Nr. 4 vom 9. Juli 1991, 21. Jg., Nr. 10 vom 18. November 1991 und 27. Jg., Nr. 4 vom 14. Juli 1997.

1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Jeder Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe
der Professoren 8 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der Studierenden 3 Mitglieder.

In Abänderung der Wahlordnung sind gem. § 28 Universitätsgesetz 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden zu wählen.

(2) Für alle Gruppen bildet die jeweilige Fakultät den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Professoren wählt 8 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

(4) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder, die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder und die Gruppe der Studierenden wählt 3 Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat zehn Stimmen, und zwar acht für die Mitglieder und zwei für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidierenden kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die beiden nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

Mit der Wahl eines Kandidierenden ist der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen der Kandidierenden einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten

Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte zehn Wahlvorschläge einreichen. Ein Kandidierender kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in der Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidierenden kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gern. § 18 Abs.1 WO mit nominiert.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27 Jg., Nr. vom Juli 1997

1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Jeder Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe
der Professoren 8 Mitglieder,

der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
 der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
 der Studierenden 3 Mitglieder.

(2) Die Fakultät bildet für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden einen Wahlkreis.

In der Gruppe der Professoren bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechtes werden sechs Wahlkreise gebildet, die jeweils den Bereich der Fachgruppe Mathematik/Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie und Pharmazie umfassen.

(3) Die Gruppe der Professoren wählt 8 Mitglieder. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung). Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

(4) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder, die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder und die Gruppe der Studierenden wählt 3 Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Er kann seine Stimmen für jeden Kandidaten jedes Wahlkreises abgeben. Für einen Kandidierenden kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt ist zunächst der Kandidierende in jedem Wahlkreis, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die danach verbleibenden Sitze erhalten - ohne Rücksicht auf den Wahlkreis - die bisher nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

Mit der Wahl eines Kandidierenden ist der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen der Kandidierenden einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte acht Wahlvorschläge einreichen. Ein Kandidierender kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in der Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidierenden kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gern. § 18 Abs.1 WO mit nominiert.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1987 und den Änderungsordnungen vom 26. Juni 1991, 7. November 1991 und 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 und 21. Jg., Nr. 4 vom 9. Juli 1991, 21. Jg., Nr. 10 vom 18. November 1991 und 27. Jg., Nr. 4 vom 14. Juli 1997.

1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Jeder Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 8 Mitglieder,
 der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
 der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
 der Studierenden 3 Mitglieder.

In Abänderung der Wahlordnung sind gern. § 28 Universitätsgesetz 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden zu wählen.

(2) Für alle Gruppen bildet die Landwirtschaftliche Fakultät den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Professoren wählt 8 Mitglieder und 2 Ersatzstellvertreter. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertreter und Ersatzmitglied gewählt (gebundene Stellvertretung).

(4) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder, die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder und die Gruppe der Studierenden wählt 3 Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat acht Stimmen. Gewählt werden die Kandidierenden mit ihren Stellvertretern die zugleich Ersatzmitglieder sind. Getrennt davon werden zwei Ersatzstellvertreter gewählt, für deren Wahl jeder

Wahlberechtigte weitere zwei Stimmen hat. Für jeden der Kandidierenden kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen der Kandidierenden einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzstellvertreter eingereicht werden.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muß acht Kandidierende umfassen. Für jeden Kandidierenden ist ein bestimmter zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in der Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidierenden kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag zugleich als Ersatzmitglied nominiert für den Fall, daß das gewählte Mitglied zum Dekan oder Prodekan gewählt wird. Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter muß zwei Kandidierende umfassen, die für diese Wahl weder als

Mitglied noch als Stellvertreter kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter oder Ersatzstellvertreter kandidieren. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter unterstützen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten

Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten vom 19. August 1991 und den Änderungsordnungen vom 11. November 1993 und 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21. Jg., Nr. 6 vom 30. August 1991, 23. Jg., Nr. 10 vom 15. November 1993 und 27. Jg., Nr. 4 vom 14. Juli 1997.

1. Zusammensetzung des Beirates der Frauenbeauftragten, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen

(1) Der Beirat der Frauenbeauftragten i.S.v. von § 31 der Universitätsverfassung besteht aus drei Professorinnen, drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, drei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und drei Studentinnen.

(2) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Professorinnen und die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wählt je drei Mitglieder.

Die nächsten nicht berücksichtigten Kandidatinnen sind in der Reihenfolge gem. Nr. 2 Abs. 1 die Ersatzmitglieder und die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder.

(4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Gruppe der Studentinnen wählt je drei Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 sind die

nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb ihrer Gruppe die Namen von maximal drei Kandidatinnen ankreuzen. Sie kann für jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigte braucht die ihr zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

Die nächsten nicht berücksichtigten Kandidatinnen sind in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder.

(2) Die Wahl in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreterinnen für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge für die Wahl

einreichen, wie Mitglieder zu wählen sind. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einer Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidiert, zusätzlich unterstützt werden.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Frauenbeauftragten kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1987 und den Änderungsordnungen vom 11. November 1993 und 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 11 vom 7. Dezember 1987, 23. Jg., Nr. 10 vom 15. November 1993 und 27. Jg., Nr. 4 vom 14. Juli 1997.

1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 13 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 7 Mitglieder,

der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,

der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied,

der Studierenden 3 Mitglieder.

In Abänderung der Wahlordnung sind gern. § 28 Universitätsgesetz 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden zu wählen.

(2) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet einen Wahlkreis Rechtswissenschaft, in dem 2 Mitglieder, und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaft, in dem 1 Mitglied gewählt wird.

(3) Im Rahmen der Listenwahl sind gemäß Nr. 2 Abs. 2 die nicht zu Mitgliedern ge-

wählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidierenden einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

3. Wahlvorschläge

(1) Ein Listenvorschlag muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Bonn, den 11. November 1997

H. Marquardt
(Universitätsprof. Dr.H.Marquardt)
Vorsitzender des Wahlvorstandes

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Adenauerallee 24-42
53113 Bonn
Tel. (0228) 73 79 30
Fax (0228) 73 91 00

Wahlbekanntmachung*)

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Der Fakultätsrat umfaßt aus den Gruppen
der Professoren 7 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder, und zwar je ein in den
Wahlkreisen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften gewähltes
Mitglied,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied.

Stimmabgabe

1. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl (§ 20 WO). Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am **12. Januar 1998** an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum **23. Januar 1998, 16 Uhr**, beim Prodekan, Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.
2. In den Gruppen der Professoren und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Urnenwahl in Sitzungen (§ 21 WO). Die Wahlsitzung der Professoren findet am **9. Januar 1998, 18 Uhr**, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt. Die Wahlsitzung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter findet am **9. Januar 1998, 11 Uhr**, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanatstatt.

Auf besonderen Antrag kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Personalnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Prodekan bis zum **2. Januar 1998, 11 Uhr**, einzureichen.

*) Aufgrund der Wahlordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 26. November 1987 bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 i.d.F. der 2. Änderungsordnung vom 4. Juli 1997, Amtl. Bek. Nr. 4 vom 14.7.1997

Wahlssystem (§ 4 WO)

Die Wahl in den Gruppen der Professoren und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird in je einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden die beiden Wahlkreise Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften gebildet.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. In der Gruppe der Professoren hat jeder Wahlberechtigte 9 Stimmen, und zwar 7 für die Mitglieder und 2 für Ersatzmitglieder für den gewählten Dekan und Prodekan; in den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen.

Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen.

Stellvertreter (§ 5 WO)

In der Gruppe der Professoren werden die Stellvertreter für die Mitglieder getrennt gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat 9 Stimmen. Verhinderte Mitglieder werden von den Stellvertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen vertreten. In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen eku sind Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl die Personen, die nicht zu Mitgliedern gewählt sind.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am **26. November 1997** als hauptberuflich an der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter Mitglied der Fakultät sind.

Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen in einer Fakultät und in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am **26. November 1997**.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 UG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 UG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Prodekan gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben

will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

Wählerverzeichnis und Auslegung (§§ 9, 10 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Das Wählerverzeichnis wird vom **8. bis 12. Dezember 1997** im Dekanatsbüro und im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Prodekan, Dekanatsbüro, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

Wahlvorschläge (§ 17 WO)

Unabhängig von Wahlvorschlägen können alle am **26. November 1997** Wahlberechtigten gewählt werden, die nicht bis zum **12. Dezember 1997, 16 Uhr**, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prodekan eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

Im übrigen kann jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreis für seine Gruppe Wahlvorschläge beim Prodekan bis zum **12. Dezember 1997, 16 Uhr**, einreichen.

Eingereichte Wahlvorschläge sollen die Angabe der Wählergruppe und des Wahlkreises sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Personalnummer von Vorschlagenden und Vorgeschlagenen enthalten. Der Prodekan macht die frist- und ordnungsgemäß eingereichten Vorschläge durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt.

Vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen finden Sitzungen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zur Vorbereitung von Wahlvorschlägen statt, deren Termine der Prodekan durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekanntgibt.

**Ort und Zeit der Stimmenauszählung
und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 19, 26 WO)**

Die Stimmen werden am **26. Januar 1998, 15 Uhr**, öffentlich im Sitzungszimmer ausgezählt. Das amtliche Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn veröffentlicht.

Bonn, den 11. November 1997

Wolfgang Löwer
(Prof. Dr. Löwer)
Prodekan

071001

Universitäts- und Landesbibliothek
Hauptbibliothek